

14.07.00

Beschluss

des Bundesrates

Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV)

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

Änderungen und Entschließung

zur

Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV)

1. Zu § 4 Nr. 33 Buchstabe b und Nr. 34 Buchstabe b FreqBZPV

In § 4 Nr. 33 Buchstabe b und Nr. 34 Buchstabe b ist jeweils nach dem Wort "besitzen" folgender Halbsatz einzufügen:

"; Voraussetzung für die gegenüber Buchstabe a nachrangige Nutzung ist, dass das hierfür erforderliche Frequenzspektrum von den Ländern zur Verfügung gestellt wird"

Begründung:

Die Länder unterstützen das Ziel der Bundesregierung, eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung und technische Neuerungen zu ermöglichen. Dabei sind die Belange des Rundfunks zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG).

Die telekommunikationsrechtlichen Begriffsbestimmungen des "Rundfunkdienstes" in Nummer 33 und 34 beinhalten jeweils zwei Formen von Funkdiensten. Es fehlt eine Festlegung, mit welchem Rang der einzelne Funkdienst Ressourcen im jeweils dem Rundfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereich beanspruchen kann. Diese Unsicherheit muss - wie bei jedem anderen Funkdienst auch - vermieden werden. Auf Grund der in Artikel 5 GG verankerten Rundfunkfreiheit und der Gewährleistungspflicht des Staates hierfür genießt Rundfunk i. S. von Buchstabe a bei der Nutzung grundsätzlich Vorrang vor anderen Funkdiensten nach Buchstabe b. Die Gewährleistungspflicht des Staates haben nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes die Länder im Rahmen ihrer Rundfunkhoheit zu erfüllen.

2. Zur Anlage Teil B: Nutzungsbestimmung Nr. 30 FreqBZPV

In der Anlage ist in Teil B: Nutzungsbestimmung die Nummer 30 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

“(3) Die einschränkenden Bedingungen nach Absatz 1 gelten vom 1. Juli 2003 an.”

b) In Absatz 4 sind nach den Wörtern

"sachlichen Festlegungen"

die Wörter

"durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation. und Post unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und nach Anhörung der Betroffenen"

einzufügen sowie folgender Satz anzufügen:

"Sind sicherheitsrelevante Funkdienste betroffen, ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit eine konkrete Gefährdung der Sicherheit zu befürchten ist."

Begründung:

Mit Nummer 30 Abs. 3 der Anlage zu Teil B wird für die einschränkenden Bedingungen des Absatzes 1 die Übergangsfrist verlängert, damit in Kabelanlagen, die derzeit die Störgrenzwerte nicht einhalten können, die entsprechenden Nachrüstungen vorgenommen werden können.

Gleiches gilt für Kabelanlagen, die sicherheitsrelevante Funkdienste beeinträchtigen können. Dabei geht der Bundesrat davon aus, dass im Hinblick auf Funkdienste von Behörden und Organisationen mit sicherheitsrelevanten Aufgaben auch bereits vor Ablauf der Übergangsfrist Lösungen gefunden werden, die den reibungslosen Ablauf dieser Dienste gewährleisten.

Der Bundesrat geht ferner davon aus, dass nach einer Äußerung der Bundesregierung nach dem heutigen Stand der Frequenznutzungen zwischen 30 und 1000 MHz, außer beim Sonderkanal 10, bei Einhalten der Grenzwerte der Störfeldstärke alle übrigen Sonderkanäle, auch wenn auf diesen sicherheitsrelevante Funksysteme betrieben werden, in Breitbandverteilanlagen genutzt werden können.

Ferner geht der Bundesrat davon aus, dass durch die nunmehr vorgenommene Verlängerung der Übergangsfrist auch neue Verfahren der Telekommunikation auf Leitersystemen nicht zusätzlich behindert werden.

In Satz 1 des Absatzes 4 soll zusätzlich eingefügt werden, dass bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor der Festlegung von Beschränkungen ein Anhörungsverfahren mit allen Betroffenen mit dem Ziel durchgeführt werden muss, zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen. Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zu Stande, muss die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bei der Abwägung der Belange der Betroffenen insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit beachten.

Neu eingefügt wird in Satz 2 des Absatzes 4, dass, soweit sicherheitsrelevante Funkdienste betroffen sind, bei der Entscheidung der RegTP über die räumlichen, zeitlichen und sachlichen Einschränkungen der Freizügigkeit insbesondere zu berücksichtigen ist, inwieweit eine konkrete Gefährdung der Sicherheit zu befürchten ist.

3.

Entschließung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf klarzustellen, in welcher Weise der dringende zusätzliche Frequenzbedarf für digitalen Hörfunk (DAB) gedeckt werden kann.

Der Erfolg der begonnenen Einführung von DAB hängt entscheidend von mindestens einer zweiten flächendeckenden Bedeckung im VHF-Bereich ab. Das bisher dafür zugewiesene sogenannte L-Band ist aus Kostengründen für flächendeckende Versorgungen ungeeignet. Die Bemühungen der Länder zur Förderung der neuen Hörfunktechnologie bedürfen dringend der klaren Unterstützung durch frequenzordnerische Maßnahmen des Bundes, die Planungs- und Investitionssicherheit schaffen. Es sind dazu zusätzliche Ressourcen erforderlich, weil in den bisher festgelegten Bereichen für Rundfunkdienste Frequenzknappheit besteht. Ausschlaggebend dafür ist, dass der Rundfunk erfreulicherweise eine Wachstumsbranche ist und zudem wegen des Übergangs von analoger zu digitaler Übertragungstechnik in einer Simulcastphase vor höheren Frequenzanforderungen steht.